



## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/13145, 17/14450

### Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

#### § 1

#### Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Vor der Angabe zu Art. 1 wird folgende Angabe eingefügt:

**„Erster Teil A  
Geltungsbereich“.**
  - b) Die bisherige Angabe „Erster Teil“ wird durch die Angabe „Erster Teil B“ ersetzt.
  - c) Die Angaben zu Art. 98 bis 100 werden wie folgt gefasst:

„Art. 98 (aufgehoben)  
Art. 99 (aufgehoben)  
Art. 100 (aufgehoben)“.
  - d) Die Angabe zu Art. 102 wird wie folgt gefasst:

„Art. 102 (aufgehoben)“.
  - e) Die Angaben zu Art. 106 und 107 werden wie folgt gefasst:

„Art. 106 Rechtsvorschriften  
Art. 107 Inkrafttreten“.
2. Vor Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Erster Teil A  
Geltungsbereich“.**

3. Der bisherige Erste Teil wird Erster Teil B.
4. Art. 44 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Abs. 2 bis 5“ durch die Wörter „Abs. 2 bis 4 und 6“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „sowie Altersgrenzen festgelegt“ gestrichen.
  - c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Die Hochschule kann für grundständige Studiengänge den Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren verlangen, das der Selbsteinschätzung über die Studienwahl dienen soll. <sup>2</sup>Das Ergebnis hat keine Auswirkungen auf den Hochschulzugang. <sup>3</sup>Die Hochschule regelt das Nähere zu Ausgestaltung und Durchführung durch Satzung.“
  - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
  - e) Der bisherige Abs. 6 wird aufgehoben.
5. Art. 81 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 3 bis 6.
  - c) Der bisherige Satz 8 wird Satz 7 und die Angabe „7“ wird durch die Angabe „6“ ersetzt.
  - d) Der bisherige Satz 9 wird Satz 8.
6. In Art. 82 Satz 3 wird die Angabe „81 Satz 7“ durch die Angabe „81 Satz 6“ ersetzt.
7. Art. 98 wird aufgehoben.
8. Art. 106 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ durch das Wort „Rechtsvorschriften“ ersetzt.
  - b) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Benützung der staatlichen Bibliotheken, insbesondere die Zulassung, den Ausschluss und das Leihwesen, näher zu regeln.“
9. Art. 107 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - bb) Im Wortlaut wird die Satznummerierung gestrichen.

## § 2

### Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

Das Bayerische Hochschulpersonalgesetz (Bay-HSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 230, BayRS 2030-1-2-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 60 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Vor der Angabe zu Art. 1 wird folgende Angabe eingefügt:
 

**„Erster Teil A  
Geltungsbereich“.**
  - b) Die bisherige Angabe „Erster Teil“ wird durch die Angabe „Erster Teil B“ ersetzt.
  - c) Die Angaben zu Art. 42 und 43 werden wie folgt gefasst:
 

„Art. 42 Rechtsvorschriften  
Art. 43 Inkrafttreten“.
2. Vor Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
 

**„Erster Teil A  
Geltungsbereich“.**
3. Der bisherige Erste Teil wird Erster Teil B.
4. Art. 22 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
5. Art. 42 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ durch das Wort „Rechtsvorschriften“ ersetzt.
  - b) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
  - c) Satz 2 wird aufgehoben.

6. Art. 43 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„Inkrafttreten“.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
    - bb) Die Wörter „; es tritt mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft“ werden gestrichen.
  - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

## § 3

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 treten außer Kraft:
  1. § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102),
  2. § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl. S. 338, BayRS 2210-1-1-K).

Die Präsidentin

I.V.

**Reinhold Bocklet**

I. Vizepräsident